

Anordnung
über die Regelung der Einweisung der Kinder
und Jugendlichen in staatliche Heime
Vom 5. März 1953 (Zentralblatt S. 108)

Zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten im Rahmen der festgelegten Differenzierung der Heime ist es notwendig, eine einheitliche, planvolle Lenkung der Einweisungen der Kinder und Jugendlichen im Republikmaßstab vorzunehmen sowie die Einweisungen in die Normalheime in den Kreisen zu organisieren.

Daher wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Einweisungen und Verlegungen von Kindern und Jugendlichen in die Spezialheime, welche der Trägerschaft der staatlichen Verwaltungen unterliegen, sind durch eine Zentrale Lenkungsstelle vorzunehmen.

(2) Einweisungen in Normalheime werden wie bisher durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, durchgeführt.

§ 2

(1) Die Zentrale Lenkungsstelle für Heimeinweisung und Differenzierung ist dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt. Sie erhält von ihm ihre Anweisungen und Dienstaufträge.

(2) Die Zentrale Lenkungsstelle hat ihren Sitz in einem Spezialheim.

§ 3

Die bisherigen Lenkungsstellen für die Einweisungen in Spezialheime in den Bezirken werden aufgelöst.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Z a i s s e r
Minister